

24. Mai 2002

RAB/hp

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

S t e l l u n g n a h m e

zu dem Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission

KOM(2002) 92 endgültig vom 20.02.2002

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. ist der Wirtschaftsverband der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie. Der ZVEI vertritt die Interessen von mehr als 1.400 Mitgliedsunternehmen mit einem Umsatz von über 163 Mrd. Euro und mehr als 880.000 Beschäftigten. Die internationale Verflechtung der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie spiegelt sich in einer Exportquote von 65 % und in einem Marktanteil importierter Produkte und Leistungen am deutschen Markt in gleicher Größenordnung wider.

Die deutsche Elektrotechnik- und Elektronikindustrie begrüßt die Entscheidung der Europäischen Kommission, durch eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen die Patentgesetze der Mitgliedsstaaten zu harmonisieren, um die immer deutlicher zutage tretenden Unterschiede in Rechtsprechung und Praxis bezüglich der Gewährung softwarebezogener Patentansprüche zu beseitigen. Der ZVEI tritt entschieden dafür ein, das durch die Erteilungspraxis des Europäischen Patentamtes (EPA) und die Entscheidungspraxis seiner technischen Beschwerdekammern erreichte Niveau der Patentierbarkeit softwarebezogener Erfindungen vollständig in eine Harmonisierungs-Richtlinie der Gemeinschaft zu übernehmen. Diesen Standpunkt hat die deutsche Elektroindustrie u. a. bereits im Rahmen des Sondierungsverfahrens der Europäischen Kommission im Jahre 2000 mit Nachdruck vertreten.

1. Harmonisierung der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen richtig und notwendig

Der ZVEI erkennt an und begrüßt, dass es der Europäischen Kommission mit dem vorliegenden Richtlinien-Vorschlag gelungen ist, trotz nicht unerheblicher Meinungsverschiedenheiten – auch zwischen den einzelnen Generaldirektionen – wesentliche Teile des erreichten Patentierungsniveaus für softwarebezogene Erfindungen in die angestrebte Harmonisierungsregelung zu überführen.

Nach der Entscheidungspraxis des EPA fällt ein Computerprogrammprodukt nicht unter das Patentierungsverbot nach Artikel 52 Absätze 2 und 3 Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) und wird damit nicht als Programm für Datenverarbeitungsanlagen „als solches“ angesehen, wenn es beim Ablauf auf einem Computer einen weiteren technischen Effekt bewirkt. Bei Vorliegen der weiteren, für jedes Patent erforderlichen strengen Voraussetzungen, konnte das EPA mit dieser Argumentation in der Vergangenheit an die 20.000 Patente auf softwarebezogene Erfindungen erteilen und so den Wirtschaftsteilnehmern in einem bedeutenden Marktsegment Investitionsschutz und Entwicklungsanreize bieten. Die Erteilungspraxis und Rechtsprechung in der Bundesrepublik ist diesem Weg gefolgt. Die deutsche Elektroindustrie hat diese Entwicklung stets begrüßt und die neuen Möglichkeiten in ihre wirtschaftlichen Dispositionen miteinbezogen, gleichzeitig jedoch die Unterschiede bei der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem EPÜ in den verschiedenen Mitgliedsstaaten und die damit verbundene Rechtsunsicherheit bemängelt.

Der nun vorliegende Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission übernimmt die Spruchpraxis des EPA zu softwarebezogenen Erfindungen, die unmittelbar mit Hardware verbunden sind, macht sie dem Patentschutz zugänglich und schafft durch die Beseitigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten die ersehnte Rechtssicherheit. Dies begegnet der ausdrücklichen Zustimmung der deutschen Elektrotechnik- und Elektronikindustrie.

2. Volle Übernahme der Patenterteilungspraxis des EPA durch Gewährleistung der Patentierbarkeit von separat gespeicherten Computerprogrammprodukten

Soweit mit dem Richtlinien-Vorschlag die Patentierbarkeit von auf Datenträgern gespeicherten Computerprogrammprodukten oder von Computerprogrammprodukten allein ausgeschlossen werden soll, kritisiert dies der ZVEI und fordert das Europäische Parlament auf,

darauf hinzuwirken, dass die Gemeinschaftsinitiative auch in diesem wichtigen Punkt nicht hinter dem bisher Erreichten zurückbleibt.

Das EPA hat in seinen Entscheidungen betont, dass es wesentlich auf das einem Computerprogrammprodukt immanente „Potenzial“ zur Erzeugung eines weiteren technischen Effekts ankomme und dass es keinen triftigen Grund gebe, zwischen einem direkten technischen Effekt und dem „Potenzial“ zur Erzeugung eines technischen Effekts zu unterscheiden. Mit dieser Argumentation hat das EPA Patente auch auf Programme erteilt, die nicht in direkter Verbindung mit einer Hardware-Einrichtung standen, sondern auf einem separaten Datenträger gespeichert waren. Gestützt wurde diese Entwicklung auch von der Erwägung, es sei nicht nachvollziehbar, ein Verfahren sowie die entsprechend angepasste Vorrichtung zu seiner Durchführung (= mit der Hardware verbundene Software) zu patentieren, nicht aber das Computerprogrammprodukt selbst, das alle für die Umsetzung des Verfahrens notwendigen Merkmale umfasst und das, wenn es auf einen Computer geladen wird, dieses Verfahren auch tatsächlich durchführen kann.

Der Patentschutz für separat gespeicherte Computerprogrammprodukte stellt für die Industrie ein wichtiges Instrument zur Sicherung ihrer Rechte dar. Er ermöglicht es dem Patentinhaber, ohne besonderen Nachweis den Vorwurf der unmittelbaren Patentverletzung nicht erst bei der Ausführung des Verfahrens erheben zu können, sondern Dritte bereits dann belangen zu können, wenn Gegenstände gehandelt werden, mit deren Hilfe die Ausführung des Verfahrens in Gang gesetzt werden kann. Diesem bislang im Rahmen des EPÜ und in der Bundesrepublik bestehenden hohen Schutzniveau für softwarebezogene Erfindungen darf sich eine Harmonisierungs-Richtlinie der Gemeinschaft nicht verschließen und muss daher auch die Patentierbarkeit von separat gespeicherten Computerprogrammprodukten in ihren Regelungsbereich mit aufnehmen.

Artikel 5 des Richtlinien-Vorschlags gewährleistet, dass die Patentgesetze der Mitgliedsstaaten Patentansprüche auf Erzeugnis- und auf Verfahrensansprüche vergeben. Auf einem separaten Datenträger gespeicherte Computerprogrammprodukte stellen Erzeugnisse dar, die damit auf den ersten Blick in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen. Doch schon die einschränkende Formulierung „... wenn es sich um einen programmierten Computer [...] handelt ...“ lässt vermuten, dass nach dem Willen der Europäischen Kommission nur Computerprogrammprodukte, die mit Hardware fest verbunden sind, Gegenstand eines Erzeugnisanspruchs sein sollen. In der Begründung zur Artikel 5 wird diese Vermutung durch den Hinweis bestätigt, dass der Richtlinien-Vorschlag der EPA-Patenterteilungspraxis nicht folgt, die Beanspruchung von Computerprogrammen allein oder als Aufzeichnung auf einem

Datenträger zuzulassen, weil dies so verstanden werden könnte, als würden Patente auf Computerprogramme „als solche“ zugelassen. Der Richtlinien-Vorschlag bleibt in diesem Punkt hinter der Praxis des EPA zurück und greift damit für die deutsche Elektrotechnik- und Elektronikindustrie zu kurz.

Der ZVEI appelliert daher an das Europäische Parlament, in den nun anstehenden Beratungen darauf hinzuwirken, dass auch dieser Aspekt des bereits erreichten Schutzniveaus von der Gemeinschaftsinitiative aufgegriffen wird. Insbesondere verfängt die Argumentation in der Begründung des Richtlinien-Vorschlags nicht, es könnte sonst das Missverständnis entstehen, Computerprogramme „als solche“ seien patentierbar. Computerprogramme „als solche“ sind Programme, denen die für jeden Patentanspruch erforderliche Technizität fehlt. Erzeugnisse oder Verfahren ohne technischen Effekt wurden jedoch in der Vergangenheit nicht patentiert und sollen auch in der Zukunft nicht patentiert werden. Sowohl dieser Teil der Begründung zu Artikel 5 als auch die einschränkende Formulierung in Artikel 5 selbst sollten daher aus dem Richtlinien-Vorschlag entfernt werden. Wünschenswert wäre eine ausdrückliche Feststellung, dass Patente auf separat gespeicherte Computerprogrammprodukte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – vergeben werden können. Sollte dies nicht möglich sein, regt der ZVEI an, sich für eine Interpretation der Richtlinie einzusetzen, die ihre Bestimmungen als Mindestvorschriften auslegt, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, weitergehende Patentansprüche zu erlauben. Zwar würde auf diese Weise der erstrebte harmonisierende Effekt der Richtlinie gemindert, das hohe Schutzniveau im Rahmen des EPÜ und in der Bundesrepublik könnte so jedoch aufrechterhalten werden.

3. Merkmal des „technischen Beitrages“ darf nicht zur Abkehr vom Grundsatz der Gesamtbetrachtung aller Merkmale einer Erfindung führen

Nach Artikel 4 Absatz 1 des Richtlinien-Vorschlags soll die Leistung eines technischen Beitrags Voraussetzung für die Patentierbarkeit sein. Artikel 2 lit. b) definiert den technischen Beitrag als einen Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht naheliegend ist. Artikel 4 Absatz 3 sieht dagegen vor, dass bei der Ermittlung des technischen Beitrags beurteilt wird, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale umfassen kann, vom Stand der Technik abhebt. Der Begriff des technischen Merkmals wird also widersprüchlich verwendet. Die Rolle, die der technische Beitrag bei der Frage der Patentierbarkeit einer Erfindung in der Zukunft spielen wird, ist damit noch unklar.

Der ZVEI befürchtet, dass die Einführung des Begriffs des technischen Beitrags dazu führen könnte, dass zukünftig allein und ausschließlich technische Merkmale bei der Prüfung von Erfindungshöhe und Neuheit berücksichtigt werden. Dies würde einen unerwünschten Rückschritt zu der früher vom Bundesgerichtshof (BGH) vertretenen Kerntheorie darstellen, nach der einer Erfindung nur dann ein technischer Charakter zukam, wenn der Kern der beanspruchten Lehre auf technischem Gebiet lag. Das EPA hat die Kerntheorie nie vollständig übernommen und auch der BGH ist mittlerweile von ihr abgerückt. Ein solcher Rückschritt auf Gemeinschaftsebene würde die Patentierbarkeit softwarebezogener Erfindungen in vielen Fällen ausschließen und die Erreichung des Richtlinien-Ziels weitgehend zunichte machen. Die Europäische Kommission sollte daher aufgefordert werden, ihre Konzeption des technischen Beitrags genauer darzulegen und zu erläutern. Auf jeden Fall muss gewährleistet bleiben, dass bei der Prüfung von Erfindungshöhe und Neuheit im Wege der bewährten Gesamtbetrachtung sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale berücksichtigt werden.

4. Fazit

Die deutsche Elektrotechnik- und Elektronikindustrie begrüßt den Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen als Schritt in die richtige Richtung. Für einen großen Teil der softwarebezogenen Erfindungen wird ein gemeinschaftsweit harmonisierter Patentschutz erreicht. Der Richtlinien-Vorschlag bleibt jedoch in einem entscheidenden Punkt eindeutig hinter dem durch die Erteilungspraxis des Europäischen Patentamtes und die Entscheidungspraxis seiner technischen Beschwerdekammern entwickelten Patentschutzes zurück, indem die Patentierbarkeit von separat gespeicherten Computerprogrammprodukten ausgeschlossen wird. Damit würde der Industrie ein wichtiges Instrument zum Schutz ihrer softwarebezogenen Erfindungen genommen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass die Einführung des noch unklaren Begriffs des technischen Beitrags der zu Recht abgelehnten alten Kerntheorie wieder Bedeutung verleiht und die Harmonisierung auch in diesem Punkt hinter dem Status quo zurückbleibt. Das Europäische Parlament sollte daher im weiteren Verlauf der Beratungen auf eine vollständige Übernahme des bislang erreichten Patentschutzniveaus hinwirken.